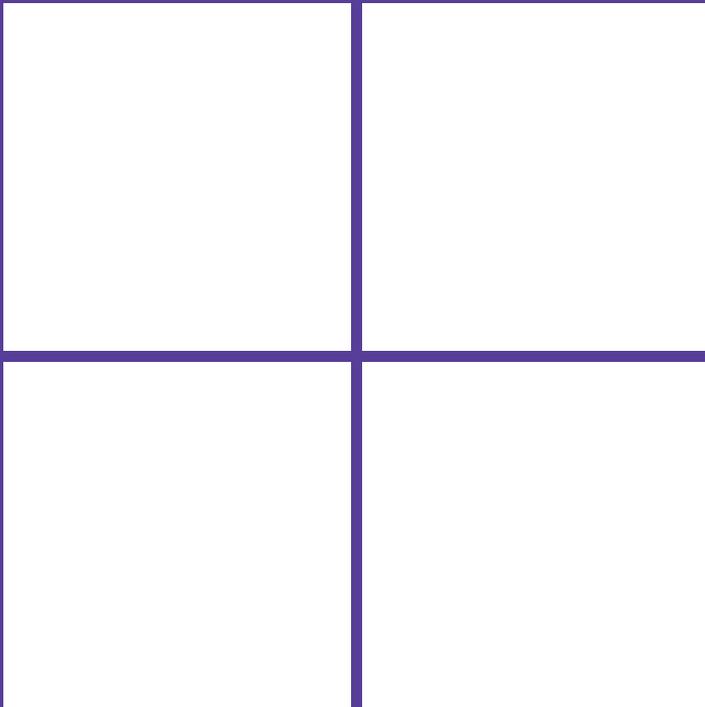




Leitfaden für Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit



Leitfaden für die ehrenamtliche Begleitung von Flüchtlingen in Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden

Fremde zu beherbergen, ist nach christlicher Tradition eine Tat der Barmherzigkeit. Jesus kümmert sich um die Notleidenden und gibt sich in ihnen selbst zu erkennen. Mit großem Engagement haben sich in vielen Kirchengemeinden und an anderen Orten unserer Zivilgesellschaft Menschen gefunden, die Flüchtlingen beistehen und sie auf ihren Wegen begleiten wollen. Dafür möchten wir allen Beteiligten ganz herzlich danken! Bis in die Spitzen der Politik hinein wird dieses Engagement sehr gewürdigt.

Der Leitfaden fußt auf den Erfahrungen, die Gemeinden in der Flüchtlingshilfe gemacht haben. Er möchte einige wesentliche, bewährte Bausteine zusammenführen, reflektiert aber auch, dass diese Arbeit mit Belastungen und Überfor-

derungen verbunden sein kann. Wir bedanken uns bei allen, die uns ihre Erfahrungen geschildert haben. Der Leitfaden hat sich in den vergangenen Monaten einer großen Nachfrage erfreut. Er wird nun in dritter Auflage gedruckt. Dabei sind alle relevanten Gesetzesänderungen bis zum 1. Juni 2016 berücksichtigt. Uns ist es ein Anliegen, dass Sie uns auch künftig helfen, diesen Leitfaden weiter zu entwickeln. Er ist auf der Internetseite der Diakonie Schleswig-Holstein (www.diakonie-sh.de) als Dokument abrufbar. Dort besteht die Möglichkeit, Ihre Erfahrungen einzubringen. Wir vermitteln ebenfalls gerne den Kontakt zu einer der über 30 diakonischen Migrationsfachdienste in Schleswig-Holstein.

Gottes Segen möge Ihr Wirken begleiten!

Gothart Magaard

Bischof im Sprengel
Schleswig und Holstein

Heiko Naß

Landespastor
Diakonisches Werk
Schleswig-Holstein

Beginnen - Aufruf zur Mitarbeit

Wenn eine Kommune die Information erhält, dass dort bald Flüchtlinge untergebracht werden sollen, finden sich in der Regel viele Menschen, die bereit sind, sich für eine Willkommenskultur einzusetzen. Das ist nach wie vor ein großes Geschenk in unserem Land.

Es ist sinnvoll, ein paar Punkte vorab zu klären: Wieviel Zeit will ich für die ehrenamtliche Tätigkeit einbringen? Wann bin ich erreichbar? Welche Unterstützung kann ich geben? Welche Unterstützung brauche ich für diese Arbeit selbst?

Sofern sich ein Kreis zur ehrenamtlichen Unterstützung bildet, ist es wichtig zu klären, wer in diesem Kreis die Koordination übernimmt, und wer wofür verantwortlich ist. Wer übernimmt die Leitung, wer sammelt die Adressen? Hier ist der Datenschutz zu beachten: die Weitergabe von Adressen, Telefonnummern und Email bedarf einer vorherigen Einwilligung der betreffenden Personen. Im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit in der Kirchengemeinde sind alle hier Engagierten bei der Ausübung ihres Ehrenamtes über die kirchliche Sammelversicherung versichert.

Es hat sich in der Praxis bewährt, wenn pro Flüchtling oder Flüchtlingsfamilie ein oder zwei konkrete Ansprechpartner aus dem Kreis der Ehrenamtlichen bereit stehen.

Vor allem ist von Anfang an eine enge und zeitige Kontaktaufnahme mit der zuständigen Amtsverwaltung und hier insbesondere dem Ordnungsamt notwendig. Dabei geht es um die Frage, ob und wie die Amtsverwaltung die Zusammenarbeit gestalten will, auch ob es einen finanziellen Zuschuss für diese Arbeit gibt. Ein eigenständig verwalteter Zuschuss



bzw. eingerichtetes Budget fördert unkomplizierte und schnelle Hilfe für Flüchtlinge. Dabei sollte mit den federführenden Beteiligten im Vorfeld geklärt werden, ob die Abrechnung über die Kirchengemeindekasse bzw. das Kirchenkreisverwaltungsamt oder aber über die kommunale Verwaltung erfolgen soll. Auch die Einrichtung eines Spendenkontos sollte überlegt werden.

Was könnten Flüchtlinge benötigen?

Flüchtlinge sind vor allem dankbar für Zeit, die andere für sie haben. Sie sind dankbar für Hilfe bei den ersten Wegen am fremden, neuen Ort, für die Begleitung zu Behörden, Beratungsstellen und Ärzten. Wichtig ist aber auch die Teil-



nahme an Treffen, Freizeitaktivitäten, Sportvereinen sowie an Gottesdiensten in christlichen Kirchen, bei Moscheevereinen oder anderen Religionsgemeinschaften. Oft gibt es in den Kommunen Listen mit allen notwendigen Ansprechpartnern von Ärztinnen und Ärzten, Schulen, Kindertagesstätten, Beratungsstellen, Sprachkursträgern, Rechtsanwälten, Sportvereinen etc. Gibt es vor Ort Menschen mit erforderlichen Sprachkenntnissen z. B. in Arabisch, Russisch, Tigrinya (Eritrea), Paschtu und Dari (Afghanistan), die die Arbeit unterstützen können?

Strukturen und Vernetzung

Es ist sinnvoll, an vorhandene Strukturen anzuknüpfen und diese zunächst zu erfragen: Wo ist die regionale Migrationsberatungsstelle, wer sind die regionalen Flüchtlingsbeauftragten der Kirchenkreise, wer sind die von den Kreisen bzw. kreisfreien Städten beauftragten Personen zur Koordination der Flüchtlingsarbeit? Wo ist die nächste Migrationsfachberatung des Diakonischen Werkes oder eines anderen Wohlfahrtsverbandes? Welche Gremien im Amt und im Kreis beschäftigen sich mit dem Thema? Wo sind Informationen zu Basiswissen sowie neuen Entwicklungen im Asyl- und Ausländerrecht erhältlich? Welche Beratungs-







und Unterstützungsangebote gibt es außer den Genannten? Wie können wir uns mit anderen Akteuren der Flüchtlingsarbeit vernetzen? Strukturen wie zum Beispiel regelmäßige gemeinsame Runden zum Austausch sollten gemeinsam entwickelt und bei Bedarf Fachleute zu speziellen Problemen und Themen eingeladen werden.

Sachspenden

Einem Aufruf, Kleider und Möbel zu spenden, kommen oft viele nach. Sachspenden können aber mehr Arbeit als erwartet machen. Nicht immer sind die Spenden noch in einem guten Zustand und müssen deshalb aussortiert werden. Genauso muss gut überlegt werden, wo Spenden zwischengelagert werden können und wie die Verteilung organisiert werden kann, ohne Gefühle von Benachteiligung oder Neid zu wecken. Hilfreich sind Sachspenden vor allem dann, wenn es einen konkreten und begrenzten Bedarf gibt (z. B. Schulranzen). Eine weitere Möglichkeit besteht darin, Flüchtlingen den Zugang zu bestehenden Strukturen wie Tafelläden, Diakonieläden und Kleiderkammern sowie zu den Angeboten anderer örtlicher Wohlfahrtsverbände oder weiterer Akteure in der Region aufzuzeigen.

Öffentlichkeitsarbeit.

So sinnvoll und bereichernd es sein kann, Flüchtlingen zu helfen, so stößt diese Arbeit auch immer wieder an ihre Grenzen. Manchmal hilft es der Sache, wenn wir von den guten Erfahrungen berichten genauso wie von der Not, die uns begegnet. Hier sind Ideen gefragt: Ein Infotisch beim Stadt- oder Gemeindefest, ein Gottesdienst zum Thema, ein Zeitungsartikel. Asyl-Arbeitskreise haben die Chance, ihre Themen in die Öffentlichkeit, in politische Gremien und in die Presse zu bringen. Auch das ist Flüchtlingsarbeit, die unter anderem positiv gegen Diskriminierungstendenzen in die Öffentlichkeit strahlt.

Seine Grenzen kennen

Bei allem guten Engagement ist es wichtig, an sich selbst zu denken. Die manchmal tragischen Schicksale belasten nicht nur die Flüchtlinge, sondern können auch die Helfenden verstören.



Fragen Sie daher nicht nach, was Fluchtumstände und Kriegserlebnisse betrifft. Haben Sie den Eindruck, dass die unterstützte Person dringend psychologische Hilfe benötigt, besprechen Sie das mit Fachleuten und holen Sie sich ggf. Rat und Hilfe bei Verbänden. Distanz zu üben, ist wichtig für beide Seiten, bei aller Sympathie. Die eigene Handy-Nummer sollte nur vorsichtig weitergegeben werden. Sprechen Sie genau ab, wie viel jede bzw. jeder an Zeit und Erreichbarkeit investieren möchte. Hilfreich kann es sein, zwischen Verantwortlichen in der Kirchengemeinde und Ehrenamtlichen einen Vertrag über den Umfang und die Zeitdauer des ehrenamtlichen Engagements zu schließen. Musterverträge halten die meisten Kirchenkreisverwaltungen vor und können auch beim Diakonischen Werk Schleswig-Holstein angefordert werden.

Unterkunft

Das Vorhalten und die Einrichtung von Unterkünften und Wohnraum für Flüchtlinge ist Aufgabe der jeweiligen Kommune. Für die ehrenamtliche Betreuung der Flüchtlinge kann eine Aufgabe auch darin bestehen, auf Qualität und Einhaltung von Mindeststandards bei den Unterkünften zu achten. Nach wie vor ist es für eine schnelle Integration der Flüchtlinge am erfolgreichsten, wenn für die Unterbringung Wohnungen angemietet werden können. Wohncontainer sollten nur eine Übergangslösung sein. Die Unterbringung in Zelten ist unbedingt zu vermeiden und sollte im Einzelfall kritisch hinterfragt und für die Dauer aufmerksam begleitet werden. Für die Ausstattung eines dezentralen Wohnraumes haben Wohlfahrtsverbände als minimalen Standard aufgestellt: nach Anzahl der Personen Betten, Tisch, Stühle, Schrank, Bettwäsche, Handtücher, Geschirr, Besteck, Töpfe, Pfanne, Gläser, Lampen, Kühlschrank, ggfs. Wasch-



maschine, Vorhang oder Rollo (zumindest im Schlafzimmer), Grundstock Lebensmittel/Getränke/Reinigungsmittel/Körperpflegemittel, ggf. Pampers/Babynahrung.

Ankommen

Gegenwärtig werden Flüchtlinge, die eine voraussichtliche Bleibeperspektive haben, nach einem Aufenthalt von ca. 14 Tagen in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Schleswig-Holstein auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt.

An Orten mit Erstaufnahmeeinrichtungen können ehrenamtliche Angebote für Sprach- und Freizeitangebote eine bedeutende Unterstützung sein, insbesondere für die Flüchtlinge, die aufgrund sich verzögernder Entscheidungen ihrer Asylverfahren länger in den Einrichtungen bleiben. Die Angebote sollten mit der Organisation, die die Einrichtung betreut, abgesprochen werden.

Flüchtlinge, die auf die Kommunen umverteilt werden, werden entweder einer kommunalen Gemeinschaftsunterkunft zugewiesen oder aber direkt auf die einzelnen Ämter und

amtsfreien Gemeinden und dann wiederum in Gemeinschaftsunterkünften oder Wohnungen weiterverteilt. In der Regel nehmen Mitarbeitende des Ordnungsamtes oder beauftragte Personen sie in Empfang.

Große Gemeinschaftsunterkünfte werden in der Regel von hauptamtlichen Kräften einer Wohlfahrtsorganisation, z. B. auch von der örtlichen Diakonie, oder der Kommune betreut. Im Kontakt mit der betreuenden Organisation lassen sich viele Formen eines ehrenamtlichen Engagements absprechen. Sinnvoll ist, für die Angebote feste Zeiten und Räume zu vereinbaren.

In kleineren Kommunen ohne hauptamtliche Flüchtlingsbetreuung sollte beim Ankommen der Flüchtlinge die ehrenamtlich unterstützende Person dabei sein. Oft haben Flüchtlinge lange, angstvolle Wege und schlimme Erlebnisse hinter sich. Sie kommen aus einem anderen Sprachraum, einer anderen Kultur, aus einem anderen Klima, kennen nicht unsere Sprache (oft können sie Englisch), Gepflogenheiten und unsere Gesten (ein Handreichen ist z. B. in einigen Kulturen nicht üblich). Manche können nicht lesen und schreiben. Wenn die Sprache der Flüchtlinge im Voraus bekannt ist, hat es sich als große Hilfe erwiesen, ei-

nen Dolmetscher hinzuzuziehen. Hilfreich für die Kommunikation können ein Bildwörterbuch (z. B. „Visuelles Wörterbuch Arabisch-Deutsch“) und eine Spieluhr mit einstellbaren Zeigern zur Terminvereinbarung sein.

Zuweisung der Unterkunft

Das Ordnungsamt legt bei dezentralen Unterkünften den Mietvertrag vor, der von den neuen Bewohnern unterschrieben wird, oder aber die Kommune mietet selbst den Wohnraum an. Das Amt zahlt die Miete und die Heizkosten, sozusagen die „Warmmiete“. Die Kosten sind Bestandteil der Regelleistung nach Asylbewerberleistungsgesetz.

Schön ist die Geste, bei Ankunft in der neuen Unterkunft den Flüchtlingen Brot und Salz als Willkommensgruß zu überreichen. Vielleicht sollte diese Geste dann erklärt werden, da sie zu unserer Kultur gehört.

Alltägliche Themen und wichtige Fragen, die Flüchtlingen vermittelt werden sollten, sind u. a. das richtige Lüften, die Mülltrennung, Heizen, Mittags- und Nachtruhe und die Treppenhausreinigung.

Erste Verabredungen

Am Tag der Ankunft oder am nächsten Tag sollte eine Einkaufstour bzw. ein Kennenlernen der näheren Umgebung organisiert werden, möglichst mit Dolmetscher, da weder unsere Schrift noch die Bezeichnungen der Waren bekannt sind. Allerdings sprechen auch viele Flüchtlinge z. B. aus Syrien oder Afghanistan gut oder sehr gut Englisch.



Die Menschen brauchen erst einmal Zeit anzukommen, ihre Umgebung kennenzulernen und erste menschliche Kontakte zu knüpfen. Hilfreich ist ein Flyer, der möglichst in verschiedenen Sprachen bereitgehalten wird und Informationen über Verkehrsmittel und -wege, Einkaufsmöglichkeiten, Notruf (Polizei, Feuerwehr, Krankenwagen, Krankenhäuser, Ärzte und Apotheken), Brandschutz, Mülltrennung, Mieterverhalten, Beratungsstellen, Ansprechpartner der Behörde/n und Beratungsstellen enthält.

Erste bürokratische Schritte

In der neuen Unterkunft werden die Mieter von den Stadtwerken und vielen anderen Behörden und Institutionen angeschrieben. Die Texte sind oft standardisiert und auf Deutsch und werden von den Flüchtlingen nicht verstanden. Es ist hilfreich die Schreiben im gemeinsamen Ge-

sprach mit Hilfe eines Dolmetschers zu übersetzen bzw. bei Fragen mit einer Beratungsstelle zu klären, was zu tun ist. Gleichzeitig sollte anhand des Schreibens erklärt werden, von welcher Behörde es kommt, wofür diese Behörde zuständig ist und was zu tun bzw. worauf zu achten ist.

An manchen Orten kann man mit dem Sozialzentrum/der Sozialbehörde besprechen, dass die Abschläge für den Strom direkt von diesem/dieser bezahlt werden. Manche Ordnungsämter melden Flüchtlinge direkt beim Einwohnermeldeamt an, manche nicht. Insofern ist abzuklären, ob die Anmeldung schon erfolgt oder ggf. eine zügige Anmeldung zu begleiten ist.

Vom Sozialamt/Sozialzentrum erhalten die Flüchtlinge die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (öffentliche Leistungen für den notwendigen persönlichen Bedarf abzüglich der Kosten für Wohnraum) evtl. auch per Barscheck ausgehändigt. Hilfreich sind Informationen, wann die jeweilige Auszahlung (in der Regel monatlich) erfolgt. Diese werden in der Regel von den Sozialämtern ausgehändigt. Da die Flüchtlinge sich selbst verpflegen, kochen und einkaufen, sind sie für eine Begleitung in den ersten Tagen dankbar. Das zuständige Sozialamt

gewährt verschiedene Hilfen auf Antrag. Dazu gehören Zuschüsse für die Schulerstausstattung, schulische Unternehmungen (Tages- oder Klassenfahrt), die Busbeförderung der Schüler oder für Fahrtkosten von Helfern. Nachfragen lohnt sich!

Kinder und Jugendliche bis zum 24. Lebensjahr können durch die zuständige Sozialbehörde Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beantragen. Auf diese Weise können sie z. B. kostenlos in einem Verein teilnehmen. Auch Klassenfahrten, Schulverpflegung und Hausaufgabenhilfe können bezuschusst werden.





Briefe

Sobald wie möglich sollte das Namensschild auf dem Briefkasten der Unterkunft/Wohnung angebracht werden. Ankommende Asylsuchende werden zurzeit weiter verteilt, ohne einen Asylantrag gestellt zu haben. Deshalb müssen sie sowohl zur Asylantragstellung als auch später noch einmal für ihre Anhörung /

das Interview beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anreisen. Die Termine hierfür und alle weitere wichtige Post erreichen die Verteilten nicht, wenn kein Briefkastenschild angebracht ist. Wenn die Einladungen zur Asylantragstellung oder zur Anhörung nicht wahrgenommen werden, hat dies erhebliche Auswirkungen auf ihre Bleiberechtsperspektive in Deutschland. Wichtig ist, dass jede Adressänderung dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mitgeteilt wird. Dies geschieht nicht im automatischen Austausch von Kommunen und Bundesamt.

Wichtig ist es auch, auf den Brief mit dem Gebührenbeitrag für Fernseh- und Rundfunkbeiträge zu achten. Dieser trifft zeitnah ein, und es muss dringend eine Befreiung beantragt werden (Antrag im Internet erhältlich). Diesem Antrag muss ein Formular des Sozialamtes über die Leistungsgewährung beigelegt werden. Auch diese Befreiung ist zeitlich befristet und ist immer wieder neu zu beantragen. Sollte dies versäumt werden, ist eine nachträgliche Befreiung nicht möglich. (s. www.rundfunkbeitrag.de zum Ausdrucken des Formulars).

Aufenthaltsstatus

Nach der Registrierung der Flüchtlinge erhalten alle Flüchtlinge aktuell eine BüMA (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender). Dies ist ihr Ausweispapier. Nachdem sie einen Asylantrag gestellt haben, erhalten die Flüchtlinge eine „Aufenthaltsgestattung“. Diese gilt so lange, bis das Asylverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist – also ein Bescheid oder ein Urteil vorliegt und die Frist zum Einspruch abläuft. Die Gestattung ist kein fester Aufenthaltstitel. Nach positiv beschiedenem Asylverfahren kann die Aufenthaltsgestattung in den Titel einer Aufenthaltserlaubnis münden.

Die oft noch erforderliche Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stellt für Flüchtlinge eine große psychische und z. T. organisatorische Belastung dar. Für Personen und Familien, die in ländlichen, infrastrukturell

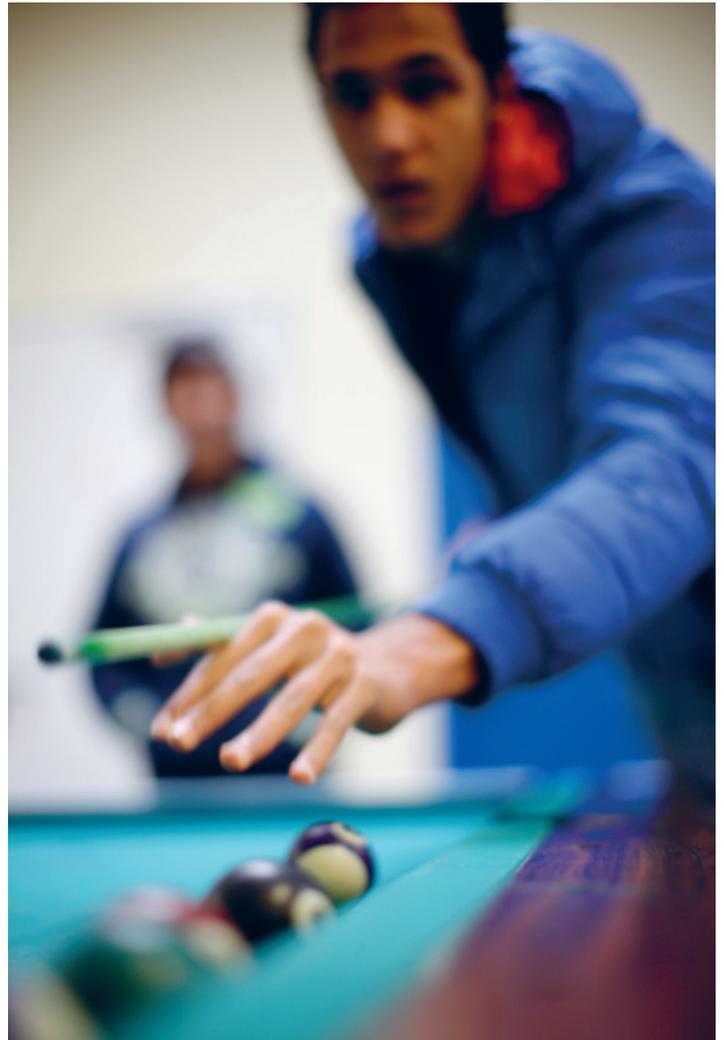




schlecht angebundenen Regionen untergebracht sind, ist es kaum möglich, die in der Regel auf 8:00 Uhr terminierten Ladungen wahrzunehmen. Die Kosten der Anreise werden von der zuständigen Sozialbehörde übernommen, jedoch nicht notwendige Übernachtungskosten bei einer Anreise am Vortag. Diese müssen die Personen selbst zahlen. Mittlerweile schlafen viele aus Not in einer Bahnhofsmission oder draußen. Termine können aber auch telefonisch beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Neumünster (Tel.: 04321/5561-0) nach hinten verschoben werden. Erscheint der Flüchtling nicht zum Termin, ist es äußerst wichtig, die Gründe dafür zu dokumentieren (z. B. Attest bei akuter Erkrankung, Post nicht erhalten etc.). Es kann sonst zu Schwierigkeiten kommen, einen Ersatztermin zu erhalten. Sprechen Sie im Kreis der Ehrenamtlichen ab, ob außerdem eine Begleitung zu diesen Terminen notwendig und leistbar ist. Es ist eine unschätzbar wertvolle Unterstützung für alle Seiten, wenn Sie als Ehrenamtliche in diesem Bereich zum organisatorischen Gelingen des Asylverfahrens beitragen können. Oftmals sind die Wartezeiten beim Bundesamt lang. Es empfiehlt sich, Proviant mitzunehmen.

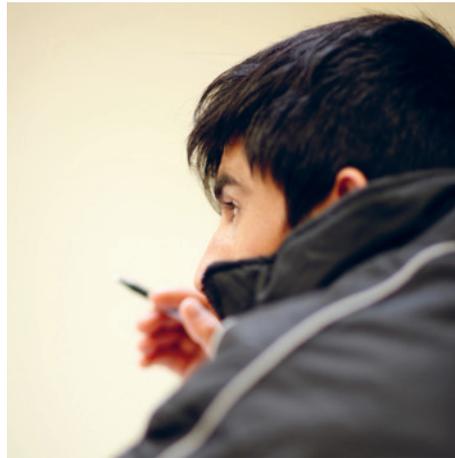
Wichtig ist, darauf zu achten, wie lange die BüMA oder Aufenthaltsgestattung gilt, und rechtzeitig zur Ausländerbehörde zu gehen und die Verlängerung zu beantragen. In der Regel vergibt das Amt Termine, die lange Wartezeiten ersparen.

Flüchtlinge, deren Asylantrag anerkannt wurde oder denen Abschiebungsschutz wegen drohender politischer Verfolgung und Gefahr für Leib und Leben zuerkannt wurde, erhalten einen blauen Pass und eine Aufenthaltserlaubnis in der Regel für bis zu drei Jahre. Später besteht die Möglichkeit, eine Niederlassungserlaubnis zu beantragen, auch bei Sozialhilfe / ALG II -Bezug.



Wurde ein Abschiebungshindernis auf Grund einer Erkrankung festgestellt, das ist häufig eine psychische Erkrankung, wird nur eine befristete Aufenthaltserlaubnis in der Regel zunächst für drei Monate erteilt. Diese kann bei entsprechenden Voraussetzungen von der Ausländerbehörde verlängert werden.

Nach einer Ablehnung des Asylantrages als „offensichtlich unbegründet“ bekommen Flüchtlinge eine „Duldung“. Dieses Aufenthaltsdokument zeigt an, dass kein dauerhaftes



und gesichertes Aufenthaltsrecht besteht, also eine Abschiebung angeordnet ist. Diese wird aber z. B. wegen fehlender Papiere momentan nicht durchgeführt. Wenn die Hinderungsgründe wegfallen, kann die Abschiebung sofort stattfinden, unabhängig davon, für welchen Zeitraum die Duldung ausgestellt wurde. Wenn bei Gericht eine Klage gegen die negative Entscheidung eingereicht wurde und das Gericht einem Eilantrag stattgegeben hat, wird die Abschiebung bis zur Entscheidung ausgesetzt. Informieren sie sich am besten über Widerspruchs- und Klagefristen. Nach neuem Bundesrecht dürfen Abschiebungen nicht mehr angekündigt werden.

Für alle rechtlichen und unterstützenden Fragen stehen die Migrationsfachdienste, der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein und der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein zur Verfügung. Informationen zu allen Fragen erhalten Sie beim Diakonischen Werk Schleswig-Holstein.



Gesundheit

Im Krankheitsfall gibt es seit 01.01.2016 für alle Flüchtlinge eine Gesundheitskarte. Diese erhalten sie vom Sozialamt/ Sozialzentrum oder per Post zugeschickt. Es besteht freie Arztwahl. Da Flüchtlinge mit ungesichertem Aufenthalt (BüMA, Aufenthaltsgestattung und Duldung) Leistungen gemäß Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bekommen, sind die Ansprüche im Krankheitsfall nur auf die medizinische Notfallversorgung begrenzt. Für viele andere Maßnahmen muss im Vorfeld mit dem Sozialamt/Sozialzentrum die Kostenübernahme geklärt werden. Das gilt unter Umständen auch für auf Rezept ausgestellte Medikamente oder technische Hilfsmittel.

In gesundheitlichen Notfällen und am Wochenende kann die Telefonnummer 110 oder 112 angerufen werden.

Für Schul- und Kindergartenbesuch ist eine ärztliche Gesundheitsbescheinigung erforderlich. Kinder haben ein Recht und die Pflicht auf Vorsorgeuntersuchungen und können, sofern noch nicht vorhanden, Schutzimpfungen bekommen.

Konto

Auf Grundlage des Zahlungskontengesetzes (ZKG) gibt es einen Rechtsanspruch auf ein eigenes Konto, das sogenannte Basiskonto. Der Besitz eines Kontos ist ein wichtiger Baustein zur gesellschaftlichen Teilhabe. Voraussetzung ist, dass Flüchtlinge einen Identitätsnachweis erbringen können. Mit einer BüMA, Aufenthaltsgestattung etc. ist eine Kontoeröffnung möglich. In der Praxis kommt es jedoch noch immer zu Problemen. Bitte wenden Sie sich bei Schwierigkeiten an die örtliche Migrationsberatungsstelle.



Mehr zum Basiskonto finden Sie unter www.schuldnerberatung-sh.de/themen/basiskonto.

Kindergarten

Sobald den Helfern bekannt ist, dass ein Kindergartenkind zuzieht, sollte die Kindertagesstätte informiert und das weitere Verfahren abgesprochen werden. Es besteht in Schleswig-Holstein ein Rechtsanspruch auf einen Krippen- und Kindergartenplatz. Es ist zu klären, ob und wo Plätze frei



sind. Wichtig ist es, den Antrag auf Sozialstaffelermäßigung auszufüllen, damit die Kinder einen kostenfreien Kindergartenplatz erhalten. Die Ermäßigung ist zeitlich befristet und muss regelmäßig neu beantragt werden.

Schule

Wenn die Familiensituation es zulässt, kann mit dem Schulbesuch begonnen werden. Es gibt dafür keine gesetzlichen Fristen. Grundsätzlich besteht in Deutschland die Schulpflicht. Das Ordnungsamt meldet an das Schulamt, wenn schulpflichtige Kinder zugezogen sind und dieses informiert die zuständigen Schulen. Die Helfer vereinbaren einen Vorstellungstermin mit den Flüchtlingen (ein Elternteil genügt). Alle Ausweispapiere und evtl. Impfpässe müssen mitgebracht werden. Die Anmeldung bedeutet nicht automatisch

den Zeitpunkt des Schulbeginns. Dieser kann individuell vereinbart werden. Wenn in der zentralen Erstaufnahmestelle Schulunterlagen zur Verfügung gestellt wurden, sollten diese vorgelegt werden. Am Anfang gehen die Kinder, wenn möglich, in die DAZ-Zentren (Deutsch als Zweitsprache). Manchmal bedarf es eines niedrigschwelligeren Vorangebotes, um z. B. zunächst die Schrift zu erlernen.

Die allgemeine Schulpflicht schreibt eine Einschulung in eine Regelschule nur bis zum Alter von 16 Jahren vor (danach beginnt die Berufsschulpflicht). Daher haben jugendliche Flüchtlinge im Alter von 15 Jahren und älter erhebliche Probleme, einen Schulbesuch zu realisieren. Viele Jugendliche kommen der Berufsschulpflicht zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr nicht nach und wissen oft auch nicht, dass Sie die Möglichkeit zum Schulbesuch haben. Bei Fragen und Problemen hierzu helfen die Migrationsfachdienste in Schleswig-Holstein weiter

Sprachförderung

Das Erlernen der deutschen Sprache ist der beste Weg für die Integration in der Gesellschaft und den Aufbau eines selbstbestimmten Lebens. Bitte erkundigen sie sich bei den Migrationsberatungsstellen nach geeigneten Sprachkursen in ihrer Nähe. In Schleswig-Holstein werden derzeit die sogenannten STAFF-Kurse des Landesverbandes der Volkshochschulen (100 Stunden) landesweit für alle Flüchtlinge gefördert. Diese dienen einer ersten sprachlichen und alltagsbezogenen Orientierung, reichen jedoch für einen sicheren Basisspracherwerb nicht aus. Wenn möglich, ist die Teilnahme an einem Integrationskurs des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge anzustreben. Leider stehen dieser nur Flüchtlingen mit einer sog. Bleibereichtsperspektive aus den Ländern Syrien, Eritrea, Iran und Irak sowie anerkannten Migrantinnen und Migranten offen. An den meisten Orten gibt es spendenfinanzierte Sprachkurse für Flüchtlinge bzw. Sprachpatenschaftsprojekte. Informationen hierüber können bei den Migrationsfachdiensten des Diakonischen Werkes und der anderen Wohlfahrtsverbände abgefragt werden.

Ehrenamtliche können eine große Hilfe für die Einübung der deutschen Sprache sein. Es ist sehr hilfreich, wenn es möglichst viel Kontakt gibt und viel Deutsch gesprochen wird.

Arbeit

Für Flüchtlinge mit dem Aufenthaltstitel einer BüMA, Aufenthaltsgestattung und einer Duldung gilt ein Arbeitsverbot für drei Monate.

Danach ist für die nächsten 12 Monate ein „nachrangiger Arbeitsmarktzugang“ zu beachten. Das bedeutet, nach erfolgreicher Stellensuche ist ein Antrag auf Zustimmung der ZAV zu stellen. Es findet eine Vorrangprüfung statt, ob der Arbeitsplatz nicht anderweitig auf dem 1. Arbeitsmarkt vergeben werden kann, und es werden die Beschäftigungsbedingungen geprüft. Die ZAV sucht in Zusammenarbeit mit den örtlichen Agenturen für Arbeit weltweit Fachkräfte und rekrutiert innerhalb der EU Auszubildende für Arbeitgeber in Deutschland. Auf www.zav.de/arbeiten-in-deutschland erhalten Sie ausführliche Informationen zum Thema Leben und Arbeiten in Deutschland.

Mit der Einführung des Bundes-Integrationsgesetzes ab Sommer 2016 ist geplant, die Vorrangprüfung für die nächsten drei Jahre auszusetzen. In den danach folgenden 33 Monaten (16. bis 48. Monat des Aufenthalts) ist die Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde erforderlich. Hier findet nur eine Prüfung der Arbeitsbedingungen statt.

Eine Berufsausbildung kann nach drei Monaten ohne Zustimmung aufgenommen werden.

Auch für Praktika, die über drei Monate hinaus erfolgen, ist eine Zustimmung erforderlich.



Seit Oktober 2015 gilt für alle Ausländer aus „sicheren Herkunftsländern“, die nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben, dass während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt ist (Arbeitsverbot).

Bei allen Fragen zur Ausbildung, Qualifizierung und Arbeitsaufnahme wenden Sie sich bitte an die Migrationsberatungsstelle in ihrer Region. Hier gibt es aktuelle Auskünfte zu rechtlichen Fragestellungen, zur Fragen der Anerkennung von Bildungsabschlüssen aus dem Ausland und Hilfen bei der Ausbildungs- und Arbeitssuche.

Abschiebung

Die Begleitung und Beratung von Flüchtlingen bei drohender Aufenthaltsbeendigung oder Abschiebung erfordert besondere Fachkompetenz, Sensibilität und besondere juristische Kompetenz. Die Migrationsfachdienste der Diakonie und das Diakonische Werk Schleswig-Holstein können hier beratend unterstützen. Sie helfen, Perspektiven zu finden und spezielle Vorgehensweisen zu prüfen (z. B. Anträge an die Härtefallkommission des Landes, Petitionen oder Kirchenasyl). In dringenden Fällen sollte ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin hinzugezogen werden.

Zu Fragen der Antragstellung von Härtefallanträgen wenden Sie sich bitte direkt an die Geschäftsstelle der Härtefallkommission des Landes Schleswig-Holstein oder an das Diakonische Werk Schleswig-Holstein.

Zu Fragen des Kirchenasyls wenden Sie sich direkt an die Flüchtlingsbeauftragte der Nordkirche, Pastorin Dietlind Jochims, 040/369002-62, Fax 040/369002-69, E-Mail dietlind.jochims@oemf.nordkirche.de.

Eine Handreichung zum Kirchenasyl in Schleswig-Holstein ist über www.diakonie-sh.de zu beziehen.

Was noch helfen kann...

Einige Beispiele:

- Einrichtung einer Fahrradwerkstatt und Ausleihe von Fahrrädern (gegen Kautions).
- Hausaufgabenhilfen für Kinder und Jugendliche.
- Einrichtung eines regelmäßigen offenen Cafés zur Begegnung
- Gemeinsame Freizeitangebote: Es gibt oft ein großes Entgegenkommen bei der Ausstellung von Karten für den freien Eintritt zu Veranstaltungen des Sportes und der Kultur.
- Gespräche mit Sportvereinen: Das Landessportverband Schleswig-Holstein übernimmt Versicherungen von Flüchtlingen, die ohne Mitgliedsbeiträge – nach Absprache – am Vereinssport teilnehmen. Auch die Begleitpersonen sind versichert.
- Austausch und Kontakt in Frauengruppen
- Gärten anlegen. In manchen Regionen gibt es bereits „Interkulturelle Gärten“ (http://de.wikipedia.org/wiki/Internationaler_Garten).

Bei weiteren Fragen...

Täglich ergeben sich neue Fragen. Mit den gesammelten Erfahrungen lassen sich aber bald viele Probleme lösen. Nehmen Sie dennoch gerne Kontakt zu den Migrationsfachdiensten auf. Eine Liste der diakonischen Migrationsdienste in ihrer Nähe finden Sie unter www.diakonie-sh.de.

Migrationsfachdienste sind für folgende Fragen zuständig:

- Beratung und Informationen über alle rechtlichen Fragen
- Beratung und Information über Fragen von Bildung, Ausbildung und Arbeit und Arbeitsmarktzugang
- Beratung und Informationen zu Sprachkursen und Anbietern in der Region
- Beratung in allen familiären, sozialen, psychischen und existenziellen Problemen
- Beratung und Information zu allen personenstandsrechtlichen Fragen (Heirat, Geburt, Familienzusammenführung etc.)
- Fördermöglichkeiten (wie z. B. Bildungs- und Teilhabepaket, Hausaufgabenhilfen)
- Gesundheitliche Fragen und Problemen (Prävention, Vorsorge, Rehabilitation etc.)
- Fragen zu Regel- und Sonderdiensten (z. B. Jugendamt, Sozialamt, Ausländerbehörde, Schulamt, Frauenhaus, Gesundheitsamt, Jobcenter, IQ-Netzwerk)
- Informationen zu Privatrecht und Versicherungswesen
- Fragen zur Rückkehr und Weiterwanderung

Bei einer drohenden Überschuldung eines Geflüchteten setzen Sie sich möglichst schnell mit einer Schuldnerberatungsstelle in Verbindung. Alle diakonischen Beratungsstellen finden sich unter www.diakonie-sh.de.

Für Verbesserungsvorschläge, Ergänzungen und Änderungen dieses Leitfadens sind wir dankbar. Bitte schicken Sie diese an info@diakonie-sh.de



Herausgeber

Diakonisches Werk Schleswig-Holstein
Landesverband der Inneren Mission e.V.
Kanalufer 48
24768 Rendsburg
Telefon 04331 593-0
Telefax 04331 593-244
info@diakonie-sh.de
www.diakonie-sh.de

Evangelisch-Lutherische Kirche
in Norddeutschland
Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein
Plessenstraße 5a
24837 Schleswig
Telefon 04621 30700-0
Telefax 04621 30700-30
bischofskanzlei@bksl.nordkirche.de
www.bischof-schleswig.de

Rendsburg / Schleswig
Juli 2016

Fotos © Peter Hamel • www.peterhamel.com

Wir bedanken uns herzlich bei der iuvo gGmbH, der Inobhutnahmestelle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, und dem Migrationsfachdienst des Diakonischen Werkes Altholstein in Neumünster für die Möglichkeit der Fotoaufnahmen in Ihren Einrichtungen!

Der Leitfaden wird gefördert durch



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Migration, Flüchtlinge und
Integration

Wir sind's! 
Die Einwanderungsgesellschaft gestalten

100% Altpapier • EU Ecolabel

